

Förderung von Energie aus Biomasse

Kosten- und
Infoblatt 3: Leistungsnachweis

Kostenanerkennung

Förderfähige Kosten

- **Anlagen**
Neuerrichtung der Heizzentrale inkl. maschineller Einrichtung, Rauchgaskondensation, Pufferspeicher, Fernwärmeleitungen inkl. Übergabestationen und andere für den Betrieb relevante Anlagenteile
- **Baumaßnahmen**
Baumaßnahmen außerhalb des Anlagenareals sind bei Fernwärme bis einschließlich Wärmeübergabestationen förderbar, und nur sofern im funktionellen Zusammenhang und im Eigentum des Förderungswerbers.
- **Vorleistungen**
Aufwendungen für Planung, Variantenuntersuchung, Gutachten etc. bis 10 % der anrechenbaren Kosten.
- **Errichtung von Verkehrs- oder Manipulationsflächen im Eigentum der Förderungswerber.**
- **Büroanlagen: nur Mindestausstattung.**
- **Solarnutzung**
- **Adaptierung von Altanlagen, Demontage, Entsorgung.**
nicht aber Entsorgungsgebühren, wie z.B. für alte Ölkessel.
- **Maßnahmen auf der Sekundärseite**
auch nicht im Eigentum der Förderwerbers, sofern wesentliche Erhöhung der Energieeffizienz und

Nicht förderfähige Kosten

- **Kosten vor Baufreigabe**
Ausgenommen sind Vorleistungen.
- **Grundstückskosten**
- **Aufschließung von Baugrund, Anschlussgebühren**
Ausgenommen bzw. förderbar: Kosten für Vermessung, Trafos sofern auf Dauer im Eigentum der Förderungswerber etc.
- **Instandhaltung und –setzung, Ersatzteile, Reparaturen**
Ausgenommen bzw. förderbar: beispielsweise der Austausch eines Biomassekessels bei gleichzeitiger maßgeblicher Kapazitätsausweitung oder Emissionsverbesserung oder Wirkungsgradverbesserung, aber Ermessensvorbehalt der Förderstelle.
- **Fahrzeuge**
- **Kühltürme**
- **Stromteil im Fall von Kraftwärmekopplung**
- **Anlagen zur fossilen Energienutzung**
auch keine Ölkessel oder Einschubbrenner zur Spitzenlastabdeckung oder Notversorgung.
- **Zusätzliche Einzelanschlüsse an bestehenden Strängen eines Wärmeverteilnetzes.**
- **Skonti und Rabatte**
auch wenn sie nicht in Anspruch genommen wurden
- **Eigenleistungen**
- **Rechnungen kleiner € 50.-**

Förderung von Energie aus Biomasse

Kosten- und
Infoblatt 3: Leistungsnachweis

Kosten- und Leistungsnachweis

Nach Fertigstellung des Projekts sind die Kosten in folgender Form nachzuweisen.

Kostenplausibilisierung

- Es sind je Auftrag Abgebote bzw. ein Preisspiegeln vorzulegen. Dazu sind
 - ab € 2.500,01 mindestens 1 Angebot
 - ab € 5.000,01 mindestens 2 Angebote
 - ab € 10.000,01 mindestens 3 Angebote notwendig
- Wenn man keine ausreichende Anzahl an Angeboten erhalten kann, so ist zumindest das Bemühen darum nachzuweisen.

Rechnungen

- Generell haben Rechnungen dem §11 UStG zu entsprechen: insbesondere ist der Förderwerber als Rechnungsadressat anzuführen und der Leistungszeitraum anzugeben.
- Kosten, die sich aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind gesammelt inkl. Schlussrechnung zu übermitteln.
- Pauschalrechnungen (wie auch bei Generalunternehmer GU) sind ein Leistungsverzeichnis beizulegen.
- Wurden Rechnungen im Rahmen von Sammelüberweisungen bezahlt, benötigen wir zur Nachvollziehbarkeit eine Aufgliederung in Einzelbuchungen.
- Barzahlungen können nur bis zu einer Höhe von € 5.000,- akzeptiert werden.
- Skonti und Rabatte sind nicht förderfähig, selbst wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden.
- Auf jeder Rechnung ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderwerber per Unterschrift zu bestätigen.

Förderung von Energie aus Biomasse

Kosten- und
Infoblatt 3: Leistungsnachweis

Kostenabrechnung

- Es ist eine Belegaufstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Das Endabrechnungsformular dazu findet sich im Downloadbereich der Förderplattform www.energieaktiv.at.
- Zusätzlich sind die Rechnungen und die Zahlungsbelege in Kopie zu übermitteln.
- Auf der Rechnungen ist die Belegnummer lt. elektronischen Endabrechnungsformular zu vermerken. Der Zahlungsbeleg ist unmittelbar an die jeweilige Rechnung beizulegen und die betreffende Buchungszeile zu markieren.
- Alternativ zu den Zahlungsbelegen kann der Nachweis über die Bezahlung auch durch die Unterschrift der Hausbank bzw. des Steuerberaters auf dem Endabrechnungsformular erfolgen, welche die Durchführung der Zahlung damit bestätigen.
- Unternehmensinterne SAP-Ausdrucke werden als Zahlungsbestätigung nicht anerkannt.

Zahlungsantrag

- Gemeinsam mit der Endabrechnung ist durch den Förderwerber ein Zahlungsantrag zu stellen.
- *Hinweis:* Bei der Endabrechnung von ELER-kofinanzierten Projekten gem. VO (EG) 1975/2006 kann es zu überproportionalen Kürzungen kommen, wenn über 3 % nicht-förderungsfähige Kosten zur Abrechnung eingereicht werden. Beachten Sie daher die Hinweise zu förderfähigen Kosten im Infoblatt 2 bzw. in den Richtlinien (abrufbar im Downloadbereich von www.energieaktiv.at).

Sonstiges

- Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die förderbaren Projektkosten sowie die erhaltenen Förderungsbeiträge in seiner Buchhaltung eindeutig nachvollziehbar sind. Sämtliche Projektkosten müssen in voller Höhe aktiviert werden.
- Alle Unterlagen sind über die gesamte Vertragslaufzeit (7 bzw. 10 Jahre) aufzubewahren.